

# RS OGH 2004/2/19 6Ob314/03z, 6Ob50/04b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2004

## Norm

GmbHG §93 Abs4

## Rechtssatz

Im Liquidationsverfahren sind nicht nur die Gesellschafter und früheren Gesellschaftsorgane Beteiligte des Verfahrens, sondern auch Dritte, die ein rechtliches Interesse an der Verwertung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens haben. Gläubiger sind schon wegen ihres im §93 Abs4 GmbHG angeführten Bucheinsichtsrechts Beteiligte. Sie haben ein Interesse an der Verwertung und der Teilnahme an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens. Dabei handelt es sich nicht um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Die Bucheinsicht ist vielmehr eine Rechtsfolge der Nichtverständigung des Gläubigers nach §91 Abs1 letzter Satz GmbHG und der damit verbundenen Nichtteilnahme am Liquidationsverfahren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 314/03z  
Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 314/03z
- 6 Ob 50/04b  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 50/04b  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118725

## Dokumentnummer

JJR\_20040219\_OGH0002\_0060OB00314\_03Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)